

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1862.

N. XV. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 26. September 1862, betreffend einen Nachtrag zum §. 1 des Revisions-Reglements für die Tabacksteuer vom 14. Juli 1834, (Ges.-Samml. 1858, S. 221).

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bei Anwendung des §. 1 des Revisions-Reglements für die Tabacksteuer vom 14. Juli 1834 (G. S. 1858, S. 221) sehen wir uns veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen und hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wenn ein Tabackspflanzer in der Feldmark der Gemeinde mehrere verschiedene Ackerstücke mit Taback bepflanzt hat, so kann derselbe eines oder mehrere dieser einzelnen Felder wegen Mispwachses umpflügen lassen, ohne nöthig zu haben, diese Maßregel auf seine sämmtlichen Tabackpflanzungen auszu dehnen. Dagegen ist es nicht zulässig, jeden beliebigen kleinen Theil eines einzelnen Tabackfeldes umpflügen zu lassen und einen verhältnißmäßigen Ertrag an der Steuer dafür zu verlangen. Wenn aber derjenige Theil, dessen Umpflügen geschehen soll, nach sachkundiger Schätzung einen Morgen und darüber oder bei kleineren Flächen mehr als die Hälfte des ganzen Tabackfeldes beträgt, so ist der entsprechende Theil der von dem ganzen Ackerstücke zu entrichtenden Tabacksteuer zu erlassen.

Rudolstadt, den 26. September 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertraub.